

# Allgemeine Bedingungen für Industrieumzüge

## 1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist das Ausführen von Industrieumzügen, u.a. unter Verwendung von Fahrzeugen diverser Kategorien, Fahrzeugkranen und den für den konkreten Umzug erforderlichen Manipulationshilfsmitteln.

Unter Industrieumzugsarbeiten wird im Folgenden der Abbau, der Transport und der Wiederaufbau von Industrieeinrichtungen und -gütern verstanden, wobei auch einzelne der genannten Tätigkeiten gemeint sein können.

Der Unternehmer stellt dem Auftraggeber oder Dritten die für den Vollzug der Güterbewegung geeigneten Fahrzeuge (inkl. Fahrzeugkran) sowie die erforderlichen Hilfsmittel einschliesslich fachkundiger Bedienungspersonen nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.

Vor der Ausführung der Arbeiten hat der Auftraggeber dem Unternehmer sämtliche sachdienlichen Angaben und Besonderheiten bekannt zu geben, welche erforderlich sind, um den Auftrag reibungslos und sicher abwickeln zu können.

## 2. Pflichten des Unternehmers

Der Unternehmer verpflichtet sich, die für die Ausführung der Arbeiten geeigneten Fahrzeuge, Hilfsmittel sowie das erforderliche Fachpersonal auf den vertraglich vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen.

## 3. Pflichten des Auftraggebers

### a) Zufahrten und Standplätze

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass für die Durchführung der Arbeiten und die zu transportierenden Industriegüter genügend Zufahrten sowie Stand- und Manövriertplätze in der für die Arbeiten erforderlichen Qualität dem Unternehmer zur Verfügung gestellt werden können. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass auch die speziellen Anforderungen von Kranfahrzeugen, sofern solche zum Einsatz gelangen, erfüllt werden. Im Zweifelsfall muss der Auftraggeber die Voraussetzungen, die an die Örtlichkeiten gestellt werden, beim Unternehmer erfragen. Industriegüterbewegungen, ebenso wie Fahrzeugkrane, erfordern in der Regel eine überdurchschnittlich hohe Tragfähigkeit, Strassen- und Bodenbelastbarkeit, worauf der Auftraggeber besonders zu achten hat.

### b) Notwendige Angaben

Der Auftraggeber beschafft die für die Vorbereitung und Durchführung der Arbeiten notwendigen Angaben (Masse, Gewicht, Gewichtsverteilung des zu manipulierenden Gutes, Tragkraft von Untergrund und Böden), damit die Manipulationen und Bewegungen reibungslos vorgenommen werden können. Er haftet für die Richtigkeit der Angaben.

### c) Bereitstellung

Der Auftraggeber ist für eine fachgerechte Bereitstellung der zu manipulierenden Güter verantwortlich. Bei Apparaten, Maschinen etc. sind alle Stromkabel zu unterbrechen, Flüssigkeiten vollständig zu entleeren, allfällige Transportsicherungen anzubringen und bewegliche Teile wie Schwenkarme, fahrbare Körper etc. zu fixieren. Die Verpackung von Einzelteilen oder ganzen Anlagen für den Transport ist Sache des Auftraggebers, es sei denn, er hat dazu den Unternehmer ausdrücklich mit diesen Arbeiten beauftragt.

## d) Wertdeklaration

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei hochwertigen Gütern (Maschinen, Apparate, Anlagen, Computer etc.) bei der Auftragserteilung unaufgefordert den genauen Wert bekannt zu geben (sofern zerlegt, auch den Wert der Einzelstücke).

## 4. Haftung

Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder anderslautender schriftlicher Vereinbarungen haftet der Unternehmer für seine Tätigkeiten insgesamt und ausschliesslich bis zu einem Betrag von maximal CHF 250'000,- pro Schadenereignis. Der Unternehmer haftet nicht für indirekte (mittelbare) Schäden, sondern ausschliesslich für Schäden am bewegten Industriegut bis zum maximalen Wiederbeschaffungswert desselben. Im Falle eines Kunst- oder Liebhaberwertes haftet der Kranunternehmer bis maximal CHF 50'000,- Einzelwert.

Demzufolge besteht insbesondere keine Haftung aus verspätetem Eintreffen oder einer Verzögerung der Leistungserbringung infolge Defekts an Fahrzeugen oder anderen Hilfsmitteln. Ebenfalls keine Haftung besteht für sämtliche Schäden, die nicht am bewegten Industriegut selbst entstanden sind, sondern vor allem wirtschaftliche, aber auch andere Folgeschäden darstellen, wie namentlich Nutzungs- und Betriebsverluste sowie andere Ausfälle, Umweltschäden, Liege- und Standgelder, Zins-, Kurs- und Preisverluste, entgangener Gewinn etc..

Falls der Unternehmer nicht als Frachtführer in Selbsteintritt handelt, gelten die Allgemeinen Bedingungen (AB) der SpedlogSwiss.

5. Der Unternehmer haftet ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen und den Bestimmungen der vorliegenden AGB. Insbesondere wegen der limitierten Haftung des Unternehmers wird der Abschluss einer Warentransport-Versicherung empfohlen. Das gilt insbesondere für empfindliche sowie für wertvolle Güter und im Speziellen für Güter mit einem Wiederbeschaffungswert von mehr als CHF 200'000,-.

Sofern der Abschluss einer solchen Versicherung durch den Kranunternehmer im Namen des Auftraggebers vorgenommen werden soll, ist durch den Absender vor Beginn der Arbeiten dazu ein schriftlicher Auftrag an den Kranunternehmer zu erteilen. Die Prämien werden dem Auftraggeber separat in Rechnung gestellt.

6. Gerichtsstand für alle Klagen aus dem abgeschlossenen Vertrag ist am Domizil des Kranunternehmers. Es gilt Schweizerisches Recht, insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen des Auftrags- und Frachtvertragsrechts.

30.10.2018